

Organisation und Arbeitsweise des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im internationalen Vergleich

Gertrude Lübbe-Wolff*

I. Organisation

A. Mitglieder des Gerichtshofs und Spruchkörperorganisation

1. Richterzahl und Zusammensetzung der Richterschaft

Als Verfassungsgericht eines Staats mit heute etwas über 40.000 und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung von 1921 nicht einmal 9.000 Einwohnern¹ gehört der liechtensteinische Staatsgerichtshof (StGH) naturgemäß nicht zu denen mit einer großen Zahl an Mitgliedern. Mit fünf Richtern und für Vertretungsfälle vorgesehenen fünf Ersatzrichtern² rangiert das Gericht, was die Spruchkörpergröße angeht, am unteren Ende des

* Prof. em. Dr. Gertrude Lübbe-Wolff, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. Für die Gelegenheit zum mündlichen oder schriftlichen Austausch – teils schon bei früherer Gelegenheit im Zusammenhang mit einem anderen Arbeitsvorhaben, teils im Zuge der Vorbereitung dieses Beitrags – und für wertvolle Hinweise danke ich einer Reihe von amtierenden und ehemaligen Mitgliedern des Staatsgerichtshofs: Hilmar Hoch, Christian Ritter, Peter Bußjäger, Marco Ender, Anna Gamper, Bernhard Ehrenzeller, Daniel Thüerer. Für Unterstützung durch wichtige Hinweise und Hilfe bei der Literaturbeschaffung außerdem herzlichen Dank an Patricia Schiess.

1 Heutige Einwohnerzahl laut Statistikportal Liechtenstein (<https://www.statistikportal.li/de/themen/bevoelkerung>, Abruf 10.3.2025): 40.687; für die Einwohnerzahl im Jahr 1921 (1.803 ausländische Einwohner, 7.038 mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit) s. *Bußjäger, Peter*, Foreign Judges in Liechtenstein's Courts, in: Dziedzic/Young (Hrsg.), *Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts*, Cambridge 2023, S. 56–70, S. 60.

2 Art. 105 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101, zuletzt geändert durch Verfassungsgesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 2021, LGBl. 2025 Nr. 15, gemäß dessen Art. III in Kraft getreten am 1. Januar 2026; ebenso Art. 1 Abs. 3 Satz 1 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2024

bei spezialisierten Verfassungsgerichten Üblichen.³ Von den Beschränkungen möglicher deliberativer Kommunikation, denen manche Verfassungsgerichte schon aufgrund ihrer hohen Mitgliederzahl ausgesetzt sind, bleibt der Staatsgerichtshof infolgedessen verschont. Die kleine Mitgliederzahl bietet günstige Voraussetzungen für eine sach- und verständigungsorientierte Beratung unter den Richtern. Das gezielte und geordnete Abarbeiten offener Fragen und kontroverser Standpunkte wird erleichtert, und nützliche Informalitäten wie eine kurze Zwischenfrage zur Abschtichtung von Details sowie ein informelles Abstimmen⁴ sind leichter möglich als bei einer größeren Besetzung. Die geringe Mitgliederzahl begrenzt zwar die mögliche Pluralität der Besetzung. In einem so kleinen und vergleichsweise homogenen Land wie Liechtenstein dürfte das aber kaum als ein Nachteil ins Gewicht fallen, der das Spektrum der in die Beratungen einfließenden Standpunkte unsachgerecht verengt.

Den begrenzten personellen Ressourcen eines Mikrostaats sowie den historischen und bis heute engen Verbindungen des liechtensteinischen Rechtssystems mit denen Österreichs und der Schweiz⁵ verdankt sich auch

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, LGBL. 2025 Nr. 19, gemäß dessen Art. III zugleich mit dem Verfassungsänderungsgesetz, also gleichfalls am 1. Januar 2026, in Kraft getreten. Zu den Ersatzrichtern und zum Vergleich mit analogen Gestaltungen in anderen Ländern näher *Lübbe-Wolff, Gertrude*, Beratungskulturen. Wie Verfassungsgerichte entscheiden, und wovon es abhängt, ob sie integrieren oder polarisieren, 3. unveränd. Aufl., Berlin 2023 (online zugänglich über <https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/beratungskulturen>, Abruf 13.3.2025), S. 425 ff. und Fn. 1346. Für die Ordnung der Heranziehung von Ersatzrichtern im Vertretungsfall s. Art. 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein vom 4. Februar 2019 (im Folgenden kurz: GOSTGH), LGBL. 2019 Nr. 43 LR 173.101.1.

3 Zum Spektrum, mit Beispielen (zu den kleineren spezialisierten Verfassungsgerichten gehören etwa neben dem maltesischen mit nur drei und dem liechtensteinischen mit nur fünf Richtern eine Reihe von Gerichten mit sechs bzw. sieben Richtern), *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 270 f. m. Fn. 830. Zur für Kleinstaaten charakteristischen – auch personellen – Ressourcenknappheit, die u.a. der geringen Richterzahl zugrunde liegt, s. *Wolf, Sebastian*, Kleinstaatlichkeit, in: Marxer/Milic/Rochat (Hrsg.), Das politische System Liechtensteins, Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts Band 1, Baden-Baden 2024, S. 79–99, S. 79 f., S. 87, open access unter: <https://www.nomos-elibrary.de/de/10.5771/9783845299006/das-politische-system-liechtensteins?page=1>.

4 Zu dessen Nützlichkeit s.u. Textabsatz m. Fn. 98.

5 Dazu näher *Hoch, Hilmar*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liechtenstein, in: Zeitschrift für öffentliches Recht (ZÖR) 76 (2021), S. 1219–1240 (S. 1221 f.; speziell zur Verfassungsgerichtsbarkeit ebd. S. 1224 f.; allgemeiner zur durch die Kleinstaatlichkeit begünstigten, ja erzwungenen Offenheit für fremdes Recht S. 1229 ff.); *Bußjäger*, Fn. 1, S. 57 f. Die besondere Verbindung zum österreichischen und

die Besonderheit, dass aus diesen beiden Ländern jeweils einer der fünf ordentlichen Richter und der fünf Ersatzrichter rekrutiert wird. Die verfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben schreiben das nicht vor, ermöglichen es aber,⁶ und die Praxis ist seit bald hundert Jahren so.⁷ Die Tradition der Beteiligung von Richtern aus den beiden Nachbarländern stärkt auch die Unabhängigkeit des Gerichtshofs. Denn diese Richter unterliegen zwar wie die liechtensteinischen der Wiederwählbarkeit; das daraus resultierende Risiko für ihre Unabhängigkeit⁸ ist aber geringer als für die liechtensteinischen, weil sie nicht auch noch Nachteile für weitere Beschäftigungen oder Avancements im öffentlichen Dienst des eigenen Heimatlandes befürchten müssen.⁹ Schwierigkeiten, wie sie die Präsenz «fremder» Richter in einigen Ländern, etwa in Bosnien-Herzegowina und zeitweilig – bis 2018

schweizerischen Recht wird dadurch verstärkt, dass eine juristische Grundausbildung in Liechtenstein nicht möglich ist und liechtensteinische Juristen daher ihre Ausbildung in der Regel in der Schweiz oder in Österreich absolviert haben, s. *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Gerichtsbarkeit, in: Marxer/Milic/Rochat (Hrsg.), Das politische System Liechtensteins, Fn. 3, S. 367–395, S. 368; *Hoch*, a.a.O., S. 1236. Zur Förderung des ressourcensparenden Übernehmens ausländischen Rechts durch die Kleinstaatlichkeit s. auch *Wolf*, Fn. 3, S. 92. Zu charakteristischen durch Ressourcenknappheit bedingten Besonderheiten der Kleinstaatlichkeit, die eine besondere Angewiesenheit auf internationale Kooperation begründen, am Beispiel der Aufgabe der Sicherheitsgewährleistung eindrücklich *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Die Sicherheitsverfassung Liechtensteins. Gewährleistung von Sicherheit im Klein(st)staat, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR)* 76 (2021), S. 1291–1327.

- 6 Art. 105 Abs. 1 Satz 2 LV eröffnet diese Möglichkeit durch die Bestimmung, dass (nur) der Präsident und die Mehrheit der Richter das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen müssen; ebenso Art. 1 Abs. 3 Satz 2 StGHG (vgl. auch Art. 107 LV, wonach «kollegiale Behörden ... mindestens mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen» sind). Zur demnach *fakultativen* Präsenz ausländischer Richter *Gamper, Anna*, Die liechtensteinische Verfassung im globalen und europäischen Verfassungsvergleich, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR)* 76 (2021), S. 1167–1194, S. 1185. Zur Präsenz österreichischer und schweizerischer Richter im liechtensteinischen Justizsystem auch außerhalb des StGH *Bußjäger*, Fn. 1, S. 61 ff.
- 7 Bei Arbeitsaufnahme des StGH (im Jahr 1926, s. u. Fn. 65) wurde zunächst nur ein auswärtiges – schweizerisches – Mitglied des Gerichts bestellt, seit 1930 aber jeweils eines aus der Schweiz und eines aus Österreich, s. *Bußjäger*, Fn. 1, S. 61, 64 (S. 64 auch dazu, dass für die auswärtigen Richter jeweils auch der Ersatzrichter aus dem entsprechenden Land bestellt zu werden pflegt).
- 8 Dazu noch u. Text m. Fn. 38 ff.
- 9 Dazu eindrücklich *Hoch, Hilmar*, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Staatsverständnis, in: Biaggini/Diggelmann/Kaufmann (Hrsg.), *Polis und Kosmopolis. Festschrift für Daniel Thürer*, Zürich/St. Gallen 2015, S. 257–271, S. 268 f., 270 f., und *Hoch*, Fn. 5, S. 1234 ff.

– im Kosovo,¹⁰ aufwirft, sind mit der liechtensteinischen Tradition der Heranziehung auswärtiger Richter, die autonom gewählt ist und keine (zusätzlichen) problematischen Gruppendynamiken in das Gericht trägt, offenkundig nicht verbunden. Der entspannte Umgang und das gute Einvernehmen, von denen sowohl einheimische als auch auswärtige Mitglieder des Gerichts gesprächsweise berichten, erschließt sich Externen schon durch die gelegentliche Beobachtung der Interaktion bei Veranstaltungen, bei denen Mitglieder des Staatsgerichtshofs präsent sind.

Nach bis Ende 2025 geltendem Recht musste die Mehrheit der (ordentlichen) Richter «rechtskundig» sein; bei zweien war demnach eine juristische Ausbildung entbehrlich.¹¹ Aktuell ist Rechtskundigkeit im Sinne des Richterdienstgesetzes nur noch für die vollamtlichen Richter, also für den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten, Ernennungsvoraussetzung.¹² Regularien, die die Berufung von Laienrichtern ermöglichen, gibt es für viele Verfassungsgerichte. Unter anderem sind Laienrichter für die meisten deutschen Landesverfassungsgerichte wählbar, und diese Möglichkeit wird auch in denjenigen Bundesländern häufig genutzt, in denen sie, wie in Liechtenstein, nur fakultativ besteht, also keine Laienrichter gewählt werden *müssen*.¹³ Das international bekannteste Buch über den französischen *Conseil constitutionnel* hat eine ehemalige Richterin dieses Gerichts

10 S. dazu *Grewe, Constance*, Foreign Judges in the Constitutional Courts of Bosnia-Herzegovina and Kosovo, in: *Dziedzic/Young* (Hrsg.), Fn.1, S. 103–123 (zu den Schwierigkeiten s. S. 110, 112 ff.). Der Hinweis auf Schwierigkeiten des Arbeitens mit den dortigen auswärtigen Richtern, die bei ihren einheimischen Kollegen nicht notwendigerweise auf Akzeptanz treffen, bedeutet nicht, dass dort, wo sie auftreten, die Lage ohne sie weniger problematisch wäre.

11 Art. 105 Satz 3 LV a.F. i.V.m. Art. 102 Abs. 1 Satz 3 LV a.F.; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 StGHG a.F. Vor der Verfassungsrevision von 2003 mussten sogar nur zwei der StGH-Richter rechtskundig sein, s. *Hoch, Hilmar*, Der Staatsgerichtshof damals und heute, in: *Frommelt/Geiger* (Hrsg.), «Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln». Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier, LPS 63, Gamprin-Bendern 2023, S. 391–410, S. 400; *Hoch*, Fn. 5, S. 1233.

12 S. für die vollamtlichen Richter Art. 3a Abs. 1 Bst. d StGHG (dazu, dass dies der Präsident und sein Stellvertreter sind, Art. 1 Abs. 3a StGHG sowie, zur verfassungsrechtlichen Grundlage, u. Fn. 46); zur Entbehrlichkeit für die nebenamtlichen Richter und die Ersatzrichter Art. 3a Abs. 1 Bst. d StGHG.

13 Zur teils fakultativen, teils obligatorischen Mitgliedschaft von Laienrichtern in den meisten deutschen Landesverfassungsgerichten näher *Reutter, Werner*, Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter: zur personalen Dimension der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Bundesländern, in: *ders.* (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit in Bundesländern. Theoretische Perspektiven, methodische Überlegungen und empirische Befunde*, Wiesbaden 2020, S. 203–233, S. 220 f.

geschrieben, die nicht Juristin, sondern Soziologin ist.¹⁴ Auch in anderen Teilen der Frankophonie, wie zum Beispiel in Belgien und in etlichen Staaten Afrikas und der MENA-Region (*Middle East and North Africa*) sind Nichtjuristen unter den Verfassungsrichtern nicht nur von Rechts wegen möglich,¹⁵ sondern auch in der Praxis anzutreffen.¹⁶ Insgesamt bilden nicht juristisch ausgebildete Richter gerade in der *Verfassungsgerichtsbarkeit* allerdings eher die Ausnahme, und in Liechtenstein geht, obwohl die Rechtslage Anderes ermöglicht, die Praxis seit Längerem dahin, dass regelmäßig Juristen rekrutiert werden.¹⁷ Auch das dürfte die Kollegialität der Beratungen eher begünstigen. Unter den auswärtigen Juristen wurden zunächst Berufsrichter, nach 1945 aber vorwiegend Universitätsprofessoren berufen.¹⁸ Unter den Richtern mit liechtensteinischer Landesbürgerschaft sind ausweislich der Webseiten wie auch nach Auskunft langjähriger Mit-

14 *Schnapper, Dominique*, Une sociologue au Conseil constitutionnel, Paris 2010.

15 Für die Rechtslage in dieser Staatengruppe s. die Antworten aus frankophonen Staaten auf einen Fragebogen anlässlich einer Konferenz der ACCF (*Association des Cours Constitutionnelles Francophones*) zum Thema «Le statut du juge constitutionnel», Niamey (Niger) 2011, Bulletin n° 10: Réponses des Cours constitutionnelles au questionnaire sur le statut du juge constitutionnel (<https://accf-francophonie.org/publication/bulletin-n10/#reponses-des-cours-constitutionnelles-au-questionnaire-sur-le-statut-du-juge-constitutionnel>, Abruf 10.3.2025); grob zusammenfassend *du Bois de Gaudusson, Jean*, Synthèse des réponses au questionnaire (<https://accf-francophonie.org/publication/bulletin-n10/#entree-en-fonction-deroulement-de-carriere-et-obligations-du-juge-constitutionnel>, Abruf 10.3.2025), unter C. Für Beispiele s. auch *Böckenförde, Markus*, La composition des juridictions compétentes en matière de justice constitutionnelle, in: IDEA/Fondation Hanns Seidel/Bureau Afrique de l'Est (Hrsg.), Les juridictions constitutionnelles en Afrique de l'Est. Analyse comparée, S. 79–94, S. 80, <https://www.idea.int/sites/default/files/publications/les-juridictions-constitutionnelles-en-afrique-de-louest.pdf>, Abruf 20.3.2025.

16 Teilweise ist das schon aufgrund der rechtlichen Vorgaben unvermeidlich. In Belgien z.B. muss das Verfassungsgericht zur Hälfte mit Parlamentariern besetzt sein; unter den aus dem Parlament rekrutierten Richtern finden sich immer wieder auch Nichtjuristen. Auch bei den Verfassungsgerichten, für die die französische Institution der Mitgliedschaft der ehemaligen Staatspräsidenten als *membres de droit* übernommen worden ist (s. dazu *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S.194 Fn. 546), verfügen diese Mitglieder häufig nicht über eine juristische Qualifikation.

17 S. für Liechtenstein *Hoch*, Fn. 5, S.1233, und *Hoch*, Fn.11, S. 400 (seit Ende der 1990er Jahre keine Laienrichter mehr beim StGH). Ausweislich der Berufsangaben zu den Richtern auf den Webseiten des StGH (Abruf 13.3.2025) sind auch gegenwärtig sämtliche Richter und Ersatzrichter des Gerichtshofs Juristen. S. auch *Bußjäger*, Fn. 1, S. 64: «History obviously demonstrates the intention to appoint lawyers with profound scientific legal knowledge as judges of the Constitutional Court.»

18 *Bußjäger*, Fn. 1, S. 64.

glieder des Gerichts Rechtsanwälte besonders stark vertreten. Präsident war seit den 1960er Jahren stets ein liechtensteinischer Rechtsanwalt.¹⁹ Im internationalen Vergleich ist das eher ungewöhnlich. Das dürfte daran liegen, dass bei den meisten Verfassungsgerichten auf nationaler Ebene Richteramt und aktive berufliche Anwaltstätigkeit unvereinbar sind und temporäre gänzliche Ausstiege aus der Anwaltstätigkeit sich nur unter erheblichen Verlusten organisieren lassen. Da in Liechtenstein die verfassungsrichterliche Tätigkeit nach wie vor überwiegend keine vollamtliche ist – geändert hat sich das mit der jüngst in Kraft getretenen Justizreform nur für den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten²⁰ – und die Anwaltstätigkeit daneben weiter ausgeübt werden kann, liegen hier die Dinge aber anders.²¹

Auffällig und im internationalen Vergleich inzwischen selbst in Staaten mit anhaltend stark ausgeprägter patriarchalischer Prägung ungewöhnlich ist die geringe Präsenz von Frauen in der Richterschaft des Staatsgerichtshofs. Möglicherweise hängt das mit der erwähnten Bedeutung der Anwaltschaft als Rekrutierungspool insbesondere für die Richter mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit zusammen, denn in renommierten anwaltlichen Positionen sind Frauen typischerweise stark unterrepräsentiert.²² Zwar gibt es inzwischen drei Frauen unter den Ersatzrichtern; unter den ordentlichen Richtern des Staatsgerichtshofs war dagegen bislang noch keine einzige Frau.²³ So etwas ist außerhalb der arabischen Welt mittlerweile

19 Hoch, Fn. 11, S. 400.

20 Art. 1 Abs. 3a StGHG (zur verfassungsrechtlichen Grundlage näher u. Fn. 46); diese und andere Regelungen der Justizreform sind am 1.1.2026 in Kraft getreten, s.o. Fn. 2.

21 Art. 4 Abs. 1 StGHG sieht nur eine Inkompatibilität dahingehend vor, dass die Richter weder dem Landtag, noch der Regierung, noch den Gerichten, noch den Verwaltungsbehörden des Landes angehören dürfen und aus solchen Ämtern mit ihrer Bestellung ausscheiden. Vgl. dagegen z.B. für Deutschland § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.12.2024, BGBl. I Nr. 440, wonach eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule mit der richterlichen Tätigkeit unvereinbar ist.

22 S. z.B. für Deutschland Talent Rocket, Frauenanteil in Kanzleien. Whitepaper, Stand 11.8.2023, S. 6 https://api3.talentrocket.de/files/generic_page/additional/87883/230814_TR_Whitepaper_B2C_Frauenanteil.pdf, Abruf 20.3.2025. Am geringsten ist der Anteil von Frauen unter den Partnerinnen von Großkanzleien, ebd. S. 7, 20. Zu den Gründen für die Unterrepräsentation von Frauen ebd. S. 25 f. S. auch Lübke-Wolff, Gertrude, Karriere und Kinder – Frauen in juristischen Berufen, in: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, 20 Jahre Frauenministerium des Landes Schleswig-Holstein. Festschrift, Kiel 2008, S. 36–42.

23 S. Webseiten des StGH; dass bislang noch keine Frau unter den (ordentlichen) Richtern war, stellte in einer Publikation aus dem Jahr 2023 auch der amtierende

ungewöhnlich.²⁴ Der Entwicklung der verständigungsorientierten Arbeitsweise des Gerichtshofs, die noch darzustellen sein wird, hat es allerdings, auch wenn bei einigen Höchstgerichten gerade Frauen solche Entwicklungen vorangetrieben haben,²⁵ offensichtlich nicht geschadet.

2. Auswahl der Richter und Möglichkeit der Wiederwahl

Eine ausgeprägt starke Stellung nimmt seit 2003, zumindest im Vergleich europäischer Staaten mit monarchischem Staatsoberhaupt, im Verfahren

Gerichtspräsident fest, s. *Hoch*, Fn. 11, S. 400. Dieser hat mich darauf hingewiesen, dass 2025 die gegenwärtig als Ersatzrichterin amtierende Franziska Goop-Monauni zur (ordentlichen) Richterin gewählt worden wäre, wäre nicht gerade zuvor ihre Schwägerin Stellvertreterin des damaligen Regierungschefs geworden.

- 24 S. dazu, dass unter den Verfassungsgerichten der Welt (die mit wenigen Ausnahmen die Institution der Ersatzrichter nicht kennen) solche ohne weibliche Mitglieder inzwischen selten sind, s. z.B. *Baines, Beverly*, Women judges on constitutional courts – why not nine women?, in: Irving (Hrsg.), *Constitutions and Gender*, Cheltenham / Northampton, 2019, S. 290–319, S. 299. In der arabischen Welt sind ausschließlich mit Männern besetzte Verfassungsgerichte nach wie vor verbreitet, aber auch dort gibt es inzwischen einige Ausnahmen, s. die Auskünfte zur Zusammensetzung der Gerichte auf den Webseiten der Union of Arab Constitutional Courts & Councils, <http://www.uacc.org/en/member-states/>, Abruf 17.3.2025; zur zunehmenden Präsenz von Frauen bei Höchstgerichten muslimischer Staaten im asiatisch-pazifischen Raum *Crouch, Melissa/Naidu, Natasha*, The Feminisation of the Judiciary in the Asia-Pacific. The Challenges of Formal and Substantive Equality, in: Crouch (Hrsg.), *Women and the Judiciary in the Asia-Pacific*, Cambridge 2022, S. 1–28, S. 14.
- 25 S. z.B. zu Susan Kiefel, die (nach Vorarbeiten ihres Vorgängers in dieselbe Richtung) als *Chief Justice* des australischen Obersten Gerichts (*High Court*) erfolgreich für mehr gemeinsame Entscheidungen des Gerichts und weniger individuelle richterliche *opinions* warb, *Dunn, James Anthony John*, Should Judges Loin in? A Normative Study of Joint Judgments in Selected Australian Intermediate Appellate Courts, *University of Queensland Law Journal* 40 (2021), S. 555–592, S. 562 ff.; vgl. auch *Kiefel, Susan*, The Individual Judge, The 2014 Blackburn Lecture, delivered by The Hon Susan Kiefel AC, Justice of the High Court of Australia, 13. Mai 2014, DOI: <https://doi.org/10.38127/uqlj.v40i3.6241>, Abruf 20.3.2025; *dies.*, An Australian Perspective on Collective Judging, in: Häcker/Ernst (Hrsg.), *Collective Judging in Comparative Perspective. Counting Votes and Weighing Opinions*, Cambridge. 2020, S. 47–56; zur Förderung kollegialerer, verständigungsorientierterer Praktiken beim kanadischen Supreme Court durch Chief Justice Beverley McLachlin s. *Greene, Ian/McCormick, Peter*, Beverley McLachlin. The Legacy of a Supreme Court Justice, Toronto 2019, S. 131 ff.; *McCormick, Peter/Zanoni, Mark D.*, By the Court. Anonymous Judgments at the Supreme Court of Canada, Vancouver/Toronto 2019, S. 178 ff.; vgl. auch *McLachlin, Beverley*, Truth be Told. My Journey Through Life and the Law, New York u.a. 2019, S. 278, 282 ff.

der Bestellung der Richter des Staatsgerichtshofs der Landesfürst ein.²⁶ Diesem obliegt nicht nur die formelle Ernennung der Richter.²⁷ Er hat auch im vorgelagerten Auswahlprozess ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Für die Auswahl der Richter – nicht nur, aber auch des Staatsgerichtshofs – bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums, das dem Landtag Kandidaten für die Wahl frei werdender Richterstellen vorschlägt.²⁸ In dieses Gremium kann der Landesfürst ebenso viele Vertreter berufen, wie der Landtag entsendet.²⁹ Darüber hinaus hat er in diesem Gremium, dem neben den von ihm und vom Landtag bestimmten Mitgliedern das für die Justizverwaltung zuständige Regierungsmitglied

26 Zur massiven Stärkung der Stellung des Landesfürsten bei der Bestellung der Richter durch die Verfassungsrevision von 2003 *Hoch*, Fn. 11, S. 397; s. auch *Hoch*, Fn. 5, S. 1233 und, zum politischen Hintergrund dieser Machtverschiebung, S. 1237 f. Vergleichsweise stark, wenn auch wohl letztlich schwächer als in Liechtenstein, ist die Rolle des Monarchen in Belgien, wo der König die Richter des Verfassungsgerichtshofs aus abwechselnd von der Abgeordnetenkammer und vom Senat vorgelegten Listen mit je zwei Bewerbern bestimmt, s. *Lübke-Wolff*, Fn. 2, S. 164, m.w.N. Nicht substantiell monarchisch geprägt sind die Verfahren der Richterbestellung für die *Supreme Courts* in Dänemark, Schweden und Norwegen, ebd. S. 212 f. Fn. 620, S. 217 Fn. 629, S. 218, 229 Fn. 677, sowie im Vereinigten Königreich, ebd. S. 152, 216 Fn. 626. Außerhalb Europas, insbesondere in Asien und Afrika, ist eine starke Stellung des Monarchen bei der Auswahl der Verfassungsrichter verbreiteter. So liegt z.B. in Jordanien die Bestellung der Verfassungsrichter ganz beim Monarchen, s. *Lübke-Wolff*, Fn. 2, S. 161; in Marokko benennt dieser die Hälfte aller Richter, näher ebd., S. 164. Allg. zu unterschiedlichen Modellen der Richterbestellung durch politische Organe *Lübke-Wolff*, Fn. 2, S. 160 ff.

Allgemeiner zur ungewöhnlich starken Stellung des Landesfürsten in Liechtenstein, das die Verfassung als «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» konstituiert und dessen Staatsgewalt sie «im Fürsten und im Volke verankert» (Art. 2 LV), *Beck, Cyrus*, Spuren der liechtensteinischen Konstitutionellen Verfassung von 1862 in der Verfassung von 1921. Kontinuität im Wandel, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht (ZÖR)* 76 (2021), S. 1151–1166 (1153 f. u. passim), sowie detailliert und vergleichend *Gamper*, Fn. 6, S. 1174 ff.

27 Art. 105 Abs. 1 Satz 1 LV; Art. 13 Abs. 3 Gesetz vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz, RBG), LGBl. 2004 Nr. 30 LR 173.01, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes, LGBl. 2025 Nr. 18.

28 Art. 96 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 LV; Art. 3 ff., 12 RBG; zur Wahl durch den Landtag Art. 96 Abs. 1 Satz 8 LV; Art. 13 RBG; lehnt der Landtag alle vorgeschlagenen Kandidaten ab, kommt es zu einer Volkswahl, Art. 96 Abs. 2 LV; Art. 14, 15 ff. RBG. Dazu, dass die für den Konfliktfall vorgesehene Volkswahl mangels Praktikabilität an der dominierenden Stellung des Landesfürsten nichts ändere, s. *Hoch*, Fn. 11, S. 397 Fn. 15.

29 Art. 96 Abs. 1 Satz 3 LV; Art. 3 Abs. 2 Bst. d RBG.

angehört,³⁰ den Vorsitz, ein Vetorecht sowie bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.³¹ Entgegen der Kritik, die GRECO (*Group of States against Corruption / Groupe d'États contre la Corruption*) hieran geübt hat,³² liegt das Problem allerdings nicht darin, dass bei diesem Auswahlmodus der Justiz eine zu schwache Rolle zukäme.³³ Die Auswahl von Verfassungsrichtern durch politische Organe, einschließlich solcher der Exekutive, ist in vielen rechtsstaatlichen Demokratien üblich, mit Blick auf die demokratische Legitimation der Richter auch weitaus sinnvoller als eine weitgehende Selbstrekrutierung der Justiz, und beeinträchtigt im Gegensatz zu einer verbreiteten Auffassung keineswegs *per se* die Unabhängigkeit der Richter.³⁴ Eine derart dominante Stellung des Landesfürsten, wie sie das liechtensteinische Recht vorsieht, ist aber, vor allem in Zeiten politischer Polarisierung, mit dem Risiko verbunden, dass sich keine systemisch unparteiliche – im Verhältnis unterschiedlicher politischer Richtungen ausgewogene, nicht vorhersehbar tendenziell zugunsten eines bestimmten Teils des politischen Spektrums judizierende und entsprechend «politisch» und parteiisch wirkende – Besetzung ergibt.³⁵ Bislang scheint sich dieses Risiko allerdings

30 Art. 96 Abs. 1 Satz 5 LV; Art. 3 Abs. 2 Bst. c RBG.

31 Für den Vorsitz Art. 96 Abs. 1 Satz 2 LV; Art. 3 Abs. 1 Satz 2 RBG. Für den Stichtentscheid Art. 96 Abs. 1 Satz 2 LV; Art. 11 Abs. 1 Satz 4 RBG. Für das Vetorecht Art. 96 Abs. 1 Satz 7 LV; Art. 11 Abs. 1 Satz 4 RBG (Kandidaten können nach diesen Bestimmungen «nur mit Zustimmung des Landesfürsten» vom Gremium dem Landtag empfohlen bzw. vorgeschlagen werden).

32 S. GRECO, Vierte Evaluationsrunde. Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte, Evaluationsbericht über Liechtenstein vom 25. September 2020, GrecoEval4Rep(2019)4, Rn. 71 f., <https://rm.coe.int/vierte-evaluationsrunde-korruptionspraevention-in-bezug-auf-abgeordnete/1680a0bd13>, Abruf 13.3.2025; für verbleibende Kritik nach gewissen Verfahrensänderungen GRECO, Vierte Evaluationsrunde. Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte. Umsetzungsbericht über Liechtenstein vom 17. Juni 2022, GrecoRC4(2022)18, S. 4 Rn. 19, <https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prev-ention-in-respect-of-members-of/1680a75030>, Abruf 13.3.2025; zur GRECO-Kritik s. auch Schiess Rütimann, Gerichtsbarkeit, Fn. 5, S. 380.

33 S. auch, zur Ungeeignetheit des von GRECO bevorzugten Modells der typischerweise stark mit Justizangehörigen besetzten Justizräte speziell für die liechtensteinischen Verhältnisse, Schiess Rütimann, Patricia M., Liechtenstein im europäischen Verfassungsverbund, in: Bußjäger/Gamper (Hrsg.), 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Wien 2022, S. 201–234, S. 230 f.

34 Näher Lübke-Wolff, Fn. 2, S. 150 ff.

35 Zu systemischer Unparteilichkeit als – von individueller Unparteilichkeit einzelner Richter wie von richterlicher Unabhängigkeit zu unterscheidendem – Desiderat Lübke-Wolff, Gertrude, One-sidedly Staffed Courts. A Problem of Impartiality – not only

nicht materialisiert zu haben.³⁶ Hierzu trägt vermutlich bei, dass neben der Kleinstaatlichkeit, dem hohen Wohlstandsniveau des Landes und einem Sozialsystem, das die erhebliche Einkommens- und Vermögensungleichheit nach unten abfedert, auch die im Lande bestehenden direktdemokratischen Entscheidungsmöglichkeiten einer harten, in Teilen der Bevölkerung durch Verachtung des herrschenden politischen Systems geprägten Polarisierung entgegenwirken, wie sie sich in den zurückliegenden Jahrzehnten in vielen Ländern entwickelt hat.³⁷

Im internationalen Vergleich zunehmend ungewöhnlich, wenn auch nach wie vor noch keineswegs einzigartig, ist die Wiederwählbarkeit der

in Poland, in: Verfassungsblog v. 8.1.2024, <https://verfassungsblog.de/one-sidedly-staffed-courts/>, Abruf 18.3.2025.

- 36 S. Hoch, Fn. 11: Aus der Sicht des StGH hätten die Neuerungen bisher entgegen anfänglichen Befürchtungen keine greifbaren negativen Auswirkungen gehabt (S. 397); es gebe keine Anzeichen dafür, «dass der Erbprinz seine dominierende Stellung bei der Richterbestellung ausgenützt hätte». S. auch für die hohe Zustimmung in der Bevölkerung zur starken Stellung des Fürsten in der liechtensteinischen Verfassungsstruktur, *Milic, Thomas*, Politische Kultur, in: Marxer/Milic/Rochat (Hrsg.), Das politische System Liechtensteins, Fn. 3, S. 601–618, S. 606.
- 37 Zu den partizipations- und konkordanzfördernden Wirkungen der liechtensteinischen Kleinstaatlichkeit s. *Wolf*, Fn. 3, S. 89, 90; zum Wohlstandsniveau dort S. 93 und näher *Brunhart, Andreas*, Wirtschaftsstruktur, in: Marxer/Milic/Rochat (Hrsg.), Das politische System Liechtensteins, Fn. 3, S. 47–78, S. 56, 61 u. passim; zur recht ungleichen Einkommensverteilung und zu den relativ hohen Transfereinkommen ebd. S. 64; zum hohen Bildungsstand und zur geringen Arbeitslosigkeit S. 73. Zum breiten Spektrum direktdemokratischer Instrumente in Liechtenstein und zu den niedrigen Hürden für ihre Ergreifung *Marxer, Wilfried*, Volk und Volksrechte, in: Marxer/Milic/Rochat, S. 335–260, S. 237 f.; dort S. 255 auch für einen das politische System eher stabilisierenden Einfluss; ebenso *Marxer, Wilfried*, Volksabstimmungen, im selben Band S. 531–554, S. 551; dort S. 533, 551 auch zu der liechtensteinischen Besonderheit, dass das Ergebnis von Volksabstimmungen in der Regel der Sanktionierung durch den Landesfürsten bedarf, die bislang aber erst einmal (Jagdgesetz 1961) verweigert wurde. Für den Beitrag der direktdemokratischen Entscheidungsmöglichkeiten zu einer auf Ausgleich und Konkordanz angelegten politischen Kultur *Milic, Thomas*, Fn. 36, S. 601, 603 f., 605 f., 614; zum außerordentlich hohen im Land herrschenden Institutionenvertrauen ebd. S. 609. Nach Polizei und Fürstenhaus rangieren an dritter Stelle der Institutionen, die hohes Vertrauen genießen, die Gerichte, s. *Milic, Thomas/Rochat, Philippe/Ehrenfeldner Lorenz*, Lie-Barometer 2024. Eine Umfrage zu Lebenszufriedenheit, Institutionenvertrauen und Lagebeurteilung der Liechtensteiner:innen sowie zum Image der Parteien, Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern 2024 (LI Aktuell 4/2024), S. 8, <http://dx.doi.org/10.13091/li-aktuell-2024-4>, Abruf 17.3.2025; dort S. 10 am Beispiel Liechtensteins und der Schweiz auch zum Zusammenhang zwischen direkter Demokratie und Demokratievertrauen der Bürger.

Mehrzahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs.³⁸ Wegen der damit verbundenen, nur begrenzt durch starke Konventionen auffangbaren hohen Risiken für die richterliche Unabhängigkeit ist die Wiederwählbarkeit von Richtern und insbesondere von Verfassungsrichtern international seit Jahrzehnten auf dem Rückzug und wird, wo sie noch existiert, kritisiert.³⁹ Solche Kritik gibt es – auch wenn bislang das hohe Vertrauen, das die Justiz in Liechtenstein genießt, nicht gelitten zu haben scheint⁴⁰ – seit Langem auch in Liechtenstein.⁴¹

3. Spruchkörperstabilität

Anders als viele Höchstgerichte mit verfassungsgerichtlichen Funktionen, die – vor allem in Ländern der *Common-Law*-Tradition – in wechselnden Spruchkörperformationen mit nicht selten stark wechselnder personeller Besetzung judizieren,⁴² tagt der liechtensteinische Gerichtshof in vergleichsweise stabiler Zusammensetzung. Regulärer Spruchkörper ist das Plenum der fünf ordentlichen Mitglieder des Gerichts. Ein personeller Wechsel findet nur im Vertretungsfall durch Heranziehung eines Mitglieds aus dem vertrauten Pool der Ersatzrichter und bei Wechseln in der Besetzung einer der Richterstellen statt. Aufgrund der vielgenutzten Möglichkeit der Wiederwahl finden solche Besetzungswechsel, ungeachtet der

38 Für den Präsidenten und seinen Stellvertreter wurde sie kürzlich abgeschafft; dazu und zur verbleibenden Wiederwählbarkeit der übrigen Mitglieder s.u. Text m. Fn. 46.

39 Näher *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 243 ff.; zur Kontextabhängigkeit des größeren oder geringeren Schadpotentials der Wiederwählbarkeit und zu einer – allerdings begrenzten – Neutralisierbarkeit dieses Schadpotentials durch starke Konventionen *dies.*, *Retroactive modifications of judicial terms of office and discretionary elements in determining overall judicial tenure: the ECJ in the glass house?*, in: Deliyanni-Dimitrakou/Gaudin/Prevedourou (Hrsg.), *Le droit européen, source de droits, source du droit. Mélanges en l'honneur de Vassilios Skouris*, Paris 2022, S. 363–376, S. 368 ff.; *dies.*, *Richterwahlen in der Schweiz: Wo liegt das Problem?*, *Verfassungsblog* v. 9.8.2019, <https://verfassungsblog.de/richterwahlen-in-der-schweiz-wo-liegt-das-problem/>, Abruf 17.3.2025.

40 Zum hohen Bürgervertrauen in die liechtensteinische Justiz s.o. Fn. 37; zur Stabilität dieses Vertrauens s. für den Zeitraum seit 2012 *Milic/Rochat/Ehrenfeldner*, Fn. 37, S. 9.

41 S. *Hoch*, Fn. 9, S. 268 ff.; vgl. auch bereits *Batliner, Gerard*, *Der konditionierte Verfassungsstaat. Die Auslegungsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter*, in: Wille, (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof*, LPS 32, Vaduz 2001, S. 109–138, S. 121 ff., 127 f.

42 Näher *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 271 ff.

kleinen Zahl von nur fünf ordentlichen und fünf Ersatzrichtern und der nur fünfjährigen Amtszeit, in beiden Richtergruppen deutlich seltener als einmal pro Jahr auf einer der Stellen statt.⁴³ Die durch solche relative Spruchkörperstabilität ermöglichte regelmäßige Zusammenarbeit im selben Gremium begünstigt wechselseitiges Verständnis ebenso wie wechselseitige Rücksichtnahme. Hier wie in allen anderen Zusammenhängen entsteht Wohlverhalten am verlässlichsten in Verhältnissen wiederkehrender Kooperation unter Gleichen.

Zur Kontinuität und Konsistenz der Rechtsprechung und der dieser Kontinuität und Konsistenz dienlichen verständigungsorientierten Zusammenarbeit hat auf nützliche Weise auch beigetragen, dass das Staatsgerichtshofgesetz in seiner bis Ende vergangenen Jahres geltenden Fassung gestaffelte Nachbesetzungen aller Richterposten («*staggered appointments*») derart vorsah, dass unter den ordentlichen Richtern wie unter den Ersatzrichtern jedes Jahr nur eine Neubesetzung und daher (maximal) *ein* personeller Richterwechsel stattfindet.⁴⁴ Eine solche Staffelung beugt plötzlichen massiven Änderungen in der Zusammensetzung des Gerichts vor, die zu Brüchen im Modus der Kooperation wie auch in den Inhalten der Rechtsprechung führen könnten, und sie vermindert die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne politische Kräfte in die Lage kommen, das jeweilige Gericht einseitig besetzen zu können.⁴⁵ Mit der zu Jahresbeginn 2026 in Kraft

43 Ausweislich der Kurzbiographien der ordentlichen Mitglieder des StGH auf dessen Webseiten war der seit 2018 amtierende Präsident zuvor bereits seit 1994 (ordentlicher) Richter des StGH; der gleichfalls seit 2018 amtierende Stellvertretende Präsident gehörte dem Gerichtshof zuvor seit 2015 als (ordentlicher) Richter an. Die drei weiteren (ordentlichen) Richter amtieren als solche seit 2009, 2021 bzw. 2024, wobei die beiden dienstjüngsten zuvor bereits seit 2017 bzw. 2012 Ersatzrichter gewesen waren. Der Staatsgerichtshof kennt, abgesehen davon, dass einzelne richterliche Entscheidungen vom Präsidenten allein getroffen werden können (dazu näher u. Abschnitt I.B), auch keine kleineren Spruchkörperkonstellationen; die in der Verfassungsgerichtsbarkeit sehr verbreiteten kleineren Formationen für die Behandlung kleinerer, weniger bedeutsamer Fälle sind nicht vorgesehen.

44 Art. 105 Satz 3 LV a.F. i.V.m. Art. 102 Abs. 2 LV a.F.; Art. 3 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 3 StGHG a.F.

45 Zur Bedeutung der Vermeidung großer Besetzungsschübe, zu den unterschiedlich wirksamen dazu angewandten Techniken und zu einzelnen Gerichten, deren Regularien gerade auf möglichst synchrone Runderneuerung angelegt sind, Lübbe-Wolff, Fn. 2, S. 171 ff., 179 f.; *dies.*, Fn. 35; s. auch, beispielsweise, zur Verhinderung einseitiger Gerichtsbesetzung durch *staggered appointments* im Fall der mexikanischen *Corte Suprema de Justicia de la Nación, Rivera León, Mauro Arturo*, Control And Paralysis? A context-sensitive analysis of objections to supermajorities in constitutional adjudication, in: I•CON 22 (2024), S. 134–160, S. 148.

getretenen Justizreform haben sich die Regelungen dahin geändert, dass der Gerichtspräsident und sein Stellvertreter – infolge einer für sie nunmehr vorgesehenen wesentlich längeren Amtsdauer und im Gegenzug grundsätzlich wegfällender Möglichkeit ihrer Wiederwahl⁴⁶ – am bisherigen System der Staffellung nicht mehr teilnehmen. Diese Statusveränderungen betreffen zwar nur den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten.⁴⁷ Die positiven Funktionen der im Übrigen beibehaltenen Staffellung sind durch diese Einschränkung ihres Anwendungsbereichs jedoch ein Stück weit beeinträchtigt.

B. Präsident

Die Stellung des Präsidenten des Staatsgerichtshofs ist eher stark ausgestaltet. Darin, dass er vergleichsweise vieles selbstständig und zumindest *de jure* ohne Zustimmung oder auch nur Konsultation des Richterkollegiums regeln kann, spiegelt sich das Erfordernis speditiver Aufgabenerledigung bei einem Gericht, das angesichts kleinstaatstypischer Ressourcenknappheit nicht auf Vollzeitlichkeit der Richtertätigkeit angelegt ist. Der Präsident vertritt nicht nur das Gericht nach außen und leitet die mündlichen Verhandlungen sowie die Beratung, sondern übt auch eine ganze Reihe von Befugnissen aus, die sich im Prinzip ohne weiteres auch an eine kollegiale Entscheidung der Richter binden ließen und bei etlichen Verfas-

46 Art. 105 Abs. 2 LV i.V.m. Art. 1 Abs. 3a StGHG. Nach Abs. 2 Satz 1 des neuen Art. 105 LV beträgt die Amtszeit der vollamtlichen Richter des StGHG 15 Jahre und wird zudem durch eine Altersgrenze von 70 Jahren beschränkt; eine Wiederwahl kommt nach der in Abs. 2 Satz 2 getroffenen Regelung für die vollamtlichen Richter nur noch ausnahmsweise für maximal zwei Jahre in Betracht, um zu vermeiden, dass beide vollamtlichen Richter innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ausscheiden. Art. 105 LV regelt nicht explizit, welche Richter den Status der Vollamtlichkeit haben sollen; die Rede von den «beiden vollamtlichen Richter[n]» in Art. 105 Abs. 2 Satz 2 LV und das offensichtliche Ziel der Vorschrift, Kontinuität mit der Möglichkeit des Erfahrungstransfers in den Führungsfunktionen des Gerichts zu sichern, verdeutlichen aber, dass – wie denn auch einfachgesetzlich (im neuen Art. 1 Abs. 3a StGHG) explizit vorgesehen – die Vollamtlichkeit auch von Verfassungen wegen dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten zukommen und auf diese beiden beschränkt sein soll. Für die nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter bleibt es nach Abs. 3 des neu gefassten Art. 105 LV bei der bisherigen erneuerbaren Amtszeit von fünf Jahren und der bisherigen Staffellung der Ernennungen.

47 Für eine gewisse Stabilität der diesbezüglichen Rechtslage ist dadurch gesorgt, dass sie auf der Ebene des Verfassungsrechts verankert ist (s. Fn. 46).

sungsgerichten tatsächlich mehr oder weniger weitgehend kollegialisiert sind.⁴⁸ Beispielsweise bestellt er den Berichterstatter für das jeweilige Verfahren, trifft verfahrensleitende Entscheidungen, entscheidet selbstständig über Verfahrenshilfe, vorläufigen Rechtsschutz und Gebühren, und ihm unterstehen ohne Einschränkung durch einschlägige Entscheidungsbefugnisse des Kollegiums die (nur in geringer Personalstärke vorhandenen) nichtrichterlichen Bediensteten des Gerichts.⁴⁹ Ein Teil dieser Befugnisse ist allerdings insofern kollegialisiert, als gegen die betreffenden Beschlüsse an das Kollegium appelliert werden kann,⁵⁰ was selbstverständlich Vorwirkungen auf die Art und Weise ihrer Wahrnehmung entfaltet.

Im Grundsatz kollegial ist die Regelung zur Entscheidung über das Abstimmungsprozedere angelegt. Hierüber disponiert der Vorsitzende – also der Präsident oder sein Stellvertreter – von vornherein nur unter dem Vorbehalt, dass es nicht zu Meinungsverschiedenheiten kommt; bei Meinungsverschiedenheit entscheidet an seiner Stelle das Kollegium.⁵¹ Auch

48 Zu den sehr unterschiedlichen Kompetenzausstattungen der Verfassungsgerichtspräsidenten (einschließlich der *Chief Justices* bei zahlreichen *Supreme Courts* in Ländern der *Common-Law*-Tradition), wobei die vergleichsweise starken Ausgestaltungen des Präsidentenamts bislang noch überwiegen, näher Lübke-Wolff, Fn. 2, S. 282 ff.

49 Art. 44 Abs. 1 StGHG, Art. 11 Abs. 1 GOSTGH (betr. Berichterstatterbestellung; s. auch Art. 11 Abs. 4 Satz 3 zur Möglichkeit der Auswechslung des Berichterstatters bei Säumnis); Art. 44 Abs. 2 StGHG, Art. 9 Abs. 2 GOSTGH (betr. verfahrensleitende Beschlüsse); Art. 9 Abs. 2 GOSTGH (betr. Verfahrenshilfe); Art. 52 Abs. 2, Art. 53 Abs. 1 StGHG, Art. 9 Abs. 2 GOSTGH (betr. vorläufigen Rechtsschutz; näher dazu *Bussjäger, Peter*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 857–873 [S. 869 f., Rn. 40, 42]); Art. 7 GOSTGH (betr. Gebühren); Art. 13a Abs. 1 StGHG, Art. 8 Abs. 1 GOSTGH sowie Art. 13b Abs. 1 StGHG (betr. Leitung der Staatsgerichtshofkanzlei und des Wissenschaftlichen Dienstes). Den Besonderheiten eines Gerichts, von dessen Richtern – insbesondere von dessen auswärtigen Mitgliedern – keine kontinuierliche Präsenz erwartet werden kann, entspricht auch, dass es allein Sache des Präsidenten ist, vorbereitende Erhebungen anzuordnen und den Parteien Gelegenheit zu einer weiteren Äusserung und Gegenäusserung binnen einer zu bestimmenden Frist einzuräumen (Art. 44 Abs. 2 StGHG, Art. 10 GOSTGH) und im Vorverfahren, nachdem Eingaben von der Staatsgerichtshofkanzlei auf Erfüllung der formellen Voraussetzungen geprüft wurden, gegebenenfalls einen Verbesserungsauftrag mit Fristsetzung zu veranlassen (Art. 9 Abs. 1 StGHG). Vor einer Sitzung entscheidet zudem der Präsident über den Ausschluss, die Ablehnung oder den Ausstand eines Richters, ansonsten der Gerichtshof, s. Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 StGHG.

50 Art. 44 Abs. 3 StGHG.

51 Art. 49 Abs. 3 Satz 2, 3 StGHG. Zu Verfassungsgerichten wie z.B. dem österreichischen, dem portugiesischen, dem deutschen und den Obersten Gerichten Finnlands und Schwedens, bei denen das ähnlich geregelt ist, Lübke-Wolff, Fn. 2, S. 346 f.,

über die Geschäftsordnung beschließt der Gerichtshof, ohne dass dem Präsidenten in diesem Zusammenhang Sonderbefugnisse – wie etwa die Vorlage des Entwurfs – eingeräumt sind⁵² (was selbstverständlich nicht ausschließt, dass das Kollegium ihn mit der Erstellung eines Entwurfs betraut). Vorrechte, die dem Präsidenten nicht durch Gesetz, sondern allein durch die Geschäftsordnung eingeräumt sind, genießt er daher ohnehin nur von Gnaden des Kollegiums.

Vor allem aber hatte man in Liechtenstein eine intelligente Möglichkeit gefunden, das Interesse an speditiver Verfahrensführung mit dem Interesse an ausgeprägter Kollegialität und – auch interner – Unabhängigkeit aller Richter von anderen als argumentativen Einflüssen⁵³ zu kombinieren: Der Präsident war nach bis Ende 2025 geltendem Recht von den Richtern des Gerichtshofs zu wählen, und dies jeweils nur für die Dauer eines Jahres.⁵⁴ Damit war eine effektive Rückbindung der Amtsführung des Präsidenten an das Kollegium gesichert. Dementsprechend ist es beispielsweise bislang üblich, die Zuweisungen der Berichterstatterfunktion nicht einfach zu dekretieren, ohne auf mögliche Einwände zu hören. Die Wahl des Präsidenten durch das Richterkollegium selbst statt durch außenstehende, in der Regel politische Instanzen, ist zwar eine ihrerseits nicht ganz risikolose Lösung, denn im Zusammenhang mit einer solchen internen Wahl kann es leicht zu gerichtswidrigen «Fraktionskämpfen» kommen, die dann ungünstigenfalls auch die weitere Zusammenarbeit im richterlichen Geschäft beeinträchtigen. Im Großen und Ganzen scheint die für den Staatsgerichtshof gewählte Lösung aber gut funktioniert zu haben. Das zeigt sich darin, dass der gegenwärtige Präsident, Hilmar Hoch, kontinuierlich wiedergewählt worden ist, seitdem er 2018 erstmals in dieses Amt gelangte, dass sein Vorgänger Marzell Beck das Präsidentenamt kontinuierlich von 2005 bis 2017

Fn. 1088 und S. 253 mit Fn. 1118; zu solchen, die stattdessen dem Präsidenten weiterreichende Befugnisse in Bezug auf das Abstimmungsprozedere zuweisen, ebd. S. 346 Fn. 1087.

52 Art. 14 Satz 1 StGHG. Zu vorkommenden Sonderbefugnissen des Gerichtspräsidenten im Verfahren der Erstellung der Geschäftsordnung und zu den im *Common-Law*-Rechtskreis verbreiteten Vorrechten der Höchstgerichtspräsidenten (meist: *Chief Justices*) in Bezug auf den Erlass von *rules of court* und *practice directions* näher *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 324 ff.

53 Zur Notwendigkeit, richterliche Unabhängigkeit auch in den Innenverhältnissen der Justiz zu schützen, und zur Bedeutung innerjustizieller Hierarchien in diesem Zusammenhang s. *Reiter, Catherine/Stadelmann, Thomas*, Informelle Hierarchien in der Justiz, in: *Justice – Justiz – Giustizia* 2021/3.

54 Art. 3 Abs. 2 StGHG a.F., Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GOSTGH.

ausübte,⁵⁵ und dass von den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Staatsgerichtshofs, die ich sprechen oder mit denen ich Mails austauschen konnte,⁵⁶ übereinstimmend die ausgesprochen kollegiale Atmosphäre und Arbeitsweise dieses Gerichtshofs hervorgehoben wird.

Mit der zum Jahresbeginn in Kraft getretenen Justizreform hat sich die bewährte Rechtslage aber geändert. Von einer Wahl des Gerichtspräsidenten und seines Stellvertreters durch die Richter ist in der geänderten Fassung des Staatsgerichtshofgesetzes keine Rede mehr, geschweige denn von einer jährlichen. Vielmehr werden die beiden vollamtlichen Richter des Staatsgerichtshofs, die als Präsident bzw. als dessen Stellvertreter fungieren,⁵⁷ nach der Neufassung des Art. 105 LV unmittelbar als solche für eine Amtszeit von fünfzehn Jahren im üblichen Verfahren der Richterwahl und -ernennung bestellt.⁵⁸ Für die kollegiale Arbeitsweise des Gerichts und die davon abhängige Ausgewogenheit seiner Rechtsprechung ist diese Änderung angesichts der weitreichenden Kompetenzen des Gerichtspräsidenten nicht ungefährlich.

C. Mitarbeiter

Was die Unterstützung seiner Arbeit durch juristische Mitarbeiter angeht, rangiert der Staatsgerichtshof mit nur zwei solchen Mitarbeitern, die sich eine Vollzeitstelle teilen,⁵⁹ nahe dem unteren Ende des international Vorkommenden.⁶⁰ Zwar ist auch die Fallbelastung des Gerichtshofs in absoluten Zahlen – angesichts der Landesgröße nicht weiter verwunderlich – im

55 Informationen zur Dauer der Amtsführung jeweils von den Webseiten des StGH, Abruf 20.3.2025.

56 S. Sternchenfußnote oben vor Fn. 1.

57 S.o. Fn. 46.

58 Art. 105 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 96 LV; s. auch Art. 3 Abs. 1 und Abs. 4 StGHG. Zum Verfahren der Bestellung der Richter des StGH o. Text m. Fn. 27 ff.

59 *Hoch*, Fn. 5, S. 1236, und *Hoch*, Fn. 11, S. 403. Auch diese schmale Ausstattung ist, ebenso wie die Ausstattung des Gerichtshofs mit einem eigenen Sekretariat, erst jüngeren Datums; zeitweilig sorgten die Präsidenten – durchweg Rechtsanwälte, s.o. Text m. Fn. 19 – für die nötigste Unterstützung auf eigene Rechnung, s. *Hoch*, Fn. 11, S. 402 f.

60 Zu den bei Verfassungsgerichten vorkommenden Ausstattungen, die von insgesamt null bis zu zehn und mehr Mitarbeitern pro Richter reichen, *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 460 ff.

internationalen Vergleich niedrig.⁶¹ Eine vergleichende Relationierung von Fallzahlen und Mitarbeiterausstattung müsste allerdings berücksichtigen, dass angesichts der Nebenberuflichkeit des liechtensteinischen Verfassungsrichteramts – erst neuerdings ist, ausschließlich für den Präsidenten und seinen Stellvertreter, Vollamtlichkeit vorgesehen⁶² – der Bedarf an Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter hier höher zu veranschlagen ist als bei Gerichten, die, wie es in der Regel der Fall ist, auf eine hauptberufliche Richtertätigkeit angelegt sind.

Da die Anzahl der juristischen Mitarbeiter kleiner ist als die der Richter, versteht es sich von selbst, dass diese nicht, wie bei zahlreichen Verfassungsgerichten der Fall, permanent einzelnen Richtern zugeordnet, sondern zentral angebunden sind. Im Hinblick auf die Vermeidung unnötigen Machtgefälles zwischen Präsidenten- und einfachem Richteramt wie auch im Hinblick auf Sicherung gleicher Ressourcenausstattung der Richter und damit mittelbar auch im Hinblick auf die Kollegialität ist zwar an sich das Modell der Ausstattung der Richter mit «eigenen» Mitarbeitern, die sie auch selbst aussuchen können, vorteilhafter als das Modell des zentralen Mitarbeiterpools, aus dem Ressourcen fallweise zugeordnet werden.⁶³ Dass sich jedoch die im liechtensteinischen Fall gewählte Lösung und die damit *de jure* verbundenen präsidentiellen Befugnisse im liechtensteinischen Fall nicht auf eine der Kollegialität abträgliche Weise auswirken, wurde schon ausgeführt.⁶⁴

D. Kompetenzen

Der liechtensteinische Staatsgerichtshof, der seine Arbeit vor hundert Jahren aufnahm,⁶⁵ gehört, gemeinsam mit dem österreichischen und dem tschechischen, zu den ältesten spezialisierten Verfassungsgerichten der

61 Laut Rechenschaftsbericht 2023, <https://www.stgh.li/files/attachments/rechenschaftsbericht-2023.pdf?t=639072979852454750>, Abruf 12.3.2025, fielen im Jahr 2023 113 Individualbeschwerden und ein Normenkontrollverfahren an; zum früher noch erheblich geringeren Geschäftsanfall und zur Entwicklung der Fallzahlen *Hoch*, Fn. 11, S. 402. Zum breiten Spektrum unterschiedlicher Fallbelastungen bei Verfassungsgerichten näher *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 484 ff.

62 S.o. Text m. Fn. 20 sowie Fn. 46.

63 Dazu und zu den insoweit unterschiedlichen Praktiken *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 448 ff.

64 S.o. Text m. Fn. 49 ff.

65 Die normative Institutionalisierung erfolgte mit der am 24. Oktober 1921 in Kraft getretenen Verfassung und näherhin mit dem am 19. Dezember 1925 in Kraft getretenen

Welt; weitere kamen erst nach dem Zweiten Weltkrieg hinzu. Unter den genannten drei Pionieren der spezialisierten Verfassungsgerichtsbarkeit stach er zudem durch eine zur damaligen Zeit konkurrenzlose Kompetenzfülle hervor.⁶⁶ Vor allem war er das erste spezialisierte Verfassungsgericht, zu dessen Kompetenzen der umfassende Schutz verfassungsmäßiger Rechte – mit anderen Worten also: die Entscheidung über Individualverfassungsbeschwerden gegen jegliche letztinstanzliche Gerichtsentscheidung – gehörte.⁶⁷ Eine solche Beschwerdemöglichkeit schafft, besonders wenn sie, wie in Liechtenstein, für den Bürger leicht, unter anderem ohne Anwaltszwang,⁶⁸ zugänglich ist, gute Voraussetzungen dafür, dass ein Verfassungsgericht, und mit ihm auch die Verfassung, die es auslegt und anwendet, sich das Vertrauen und den Respekt der Bürger erwirbt.⁶⁹

II. Arbeitsweise

A. Mündliche Verhandlungen

Vor allem bei etlichen *Supreme Courts* des *Common-Law*-Rechtskreises – dessen Unterscheidung von kontinentaleuropäisch geprägten Rechtsordnungen bleibt ungeachtet vorkommender Mischformen angesichts fortbe-

StGHG; seine Arbeit nahm der Gerichtshof dann im Jahr 1926 auf; näher *Hoch*, Fn. 5, S. 1229.

66 *Höfling, Wolfram*, Die Verfassungsbeschwerde als objektives und subjektives Rechtsschutzinstitut, in: Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 138–156, S. 139; zum heutigen Kompetenzbestand s. Art. 104 LV; Art. 1 Abs. 2 StGHG; *Hoch*, Fn. 5, S. 1223 f.

67 *Höfling*, Fn. 66, S. 139 f.; von Anfang an möglich war die Beschwerde gegen letztinstanzliche Entscheidung anderer Gerichte wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte; die Individualbeschwere gegen unmittelbar solche Rechte beeinträchtigende Rechtsnormen kam 2004 hinzu, s. *Hoch*, Fn. 5, S. 1224.

68 *Hoch*, Fn. 5, S. 1224.

69 Für diesen Zusammenhang s. *Hoch*, Fn. 5, S. 1237; das Bundesverfassungsgericht betreffend *Lübbe-Wolff, Gertrude*, Constitutional Courts and Democracy. Facets of an Ambivalent Relationship, in: Meßerschmidt/Oliver-Lalana (Hrsg.), Rational Lawmaking under Review, Cham 2016, S. 19–32, S. 27 f.; *Lübbe-Wolff, Gertrude*, The German Federal Constitutional Court from the Point of View of Complainants in Search of their Constitutional Rights, in: Pasquino/Randazzo (Hrsg.), La giustizia costituzionale ed i suoi utenti, Milano 2006, S. 61–88, S. 87 m.w.N.

stehender grundlegender Unterschiede sinnvoll⁷⁰ – wird gemäß der Oralitätstradition des *common law* nach wie vor häufig jedenfalls über alle zulässigen oder zur Entscheidung angenommenen Klagen in öffentlicher Sitzung mündlich verhandelt.⁷¹ Der Fokus liegt im *Common-Law*-Rechtskreis mehr auf dem öffentlichen Verhandeln mit den Verfahrensbeteiligten als auf der internen Beratung unter den Richtern. Bei den inzwischen weltweit verbreiteten spezialisierten Verfassungsgerichten nach kontinentaleuropäischem Modell ist es dagegen üblicher, nur in Ausnahmefällen öffentlich zu verhandeln. Der Usus beim Staatsgerichtshof, mündliche Verhandlungen sehr selten abzuhalten,⁷² weicht insofern nur graduell von der bei spezialisierten Verfassungsgerichten international vorherrschenden Praxis ab.

B. Beratungen

1. Nichtöffentlichkeit

Anders als etwa in der Schweiz, wo unter anderem das Bundesgericht unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich berät und abstimmt, und in Brasilien, wo beim *Supremo Tribunal Federal* die Beratungen und Abstimmungen – wenn man die Zusammenkünfte des dortigen Richterkollegiums zur Entscheidungsfindung denn so bezeichnen will – grundsätzlich öffentlich und sogar vor Fernsehkameras stattfinden, ist für den liechtensteinischen Staatsgerichtshof vorgesehen, dass der ganz vorherrschenden und für ein verständigungsorientiertes Beraten sehr viel förderlicheren Tradition gefolgt wird, Beratungen und Abstimmungen stets *nicht öffentlich* abzuhalten.⁷³

70 Zwar wird mit Recht festgestellt, die Unterscheidung von «Rechtskreisen» stehe «seit längerem stark unter Beschuss» (*Schiess Rütimann*, Gerichtsbarkeit, Fn. 5, S. 374). Was speziell die Unterscheidung von *Civil-Law*- und *Common-Law*-geprägten Systemen angeht, gibt es aber nach wie vor folgenreiche Differenzen, die diese Unterscheidung sinnvoll machen, s.u. Text m. Fn. 77 ff. *Schiess Rütimann* selbst, ebd., gehört auch nicht zu den Kanonierern, die diese Unterscheidung zu Fall bringen möchten.

71 S. i.E. *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 598 ff. (Fn. 1841).

72 Richterliche Auskunft; s. auch *Bussjäger*, Fn. 49, S. 870, Rn. 45. Nach Art. 47 Abs. 3 StGHG entfällt eine mündliche Verhandlung, wenn in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen ist oder dem Gerichtshof nach Anhörung des Berichtstatters eine mündliche Verhandlung zum Parteinovortrag nicht notwendig erscheint.

73 Art. 49 Abs. 5 StGHG; Art. 16 Abs. 1 GOSTGH. Zu den genannten und einigen wenigen weiteren fallweise öffentlich beratenden Gerichten und zu den Nachteilen dieser

2. Anwesenheit Dritter

Zahlreiche Verfassungsgerichte, darunter der *US Supreme Court*, der *UK Supreme Court* und viele spezialisierte Verfassungsgerichte, einschließlich des deutschen Bundesverfassungsgerichts, beraten strikt ausschließlich im Kreis der Richter; weitere Personen sind selbst aus dem Kreis der Gerichtsbediensteten nicht zugelassen.⁷⁴ Es gibt allerdings nicht wenige Gerichte, bei denen regelmäßig einzelne Mitarbeiter oder Generalsekretäre bei den Beratungen anwesend sind, sei es, um Protokoll zu führen, um hinsichtlich etwa fälliger weiterer Arbeitsschritte auf dem Laufenden zu sein, oder sogar um selbst die von ihnen vorbereiteten Gutachten oder Entscheidungsentwürfe zu präsentieren.⁷⁵ Die Präsenz Dritter in der Beratung kann das Grundproblem jeder Beratung verschärfen, das in der Schwierigkeit besteht, von einmal eingenommenen Positionen wieder herunterzukommen. Diese Schwierigkeit vergrößert sich nicht nur durch gänzliche Publizität der Beratung. Sie kann, wenn auch in weit geringerem Grade, schon dadurch gesteigert werden, dass zusätzlich zu den Richtern einzelne weitere Personen zur Anwesenheit in der Beratung zugelassen sind. Beim Bundesverfassungsgericht etwa hatte ich gelegentlich den – freilich kaum objektivierbaren – Eindruck, dass in Kammersachen gelegentlich einer Verständigung die Neigung im Wege stand, einen in Umlauf gegebenen Entscheidungsentwurf als Arbeitsergebnis des eigenen Dezernats gerade auch vor den eigenen wissenschaftlichen Mitarbeitern, die daran mitgewirkt hatten, gegen Einwände hochzuhalten. Mitarbeiter erwarten ja durchaus eine Erklärung, wenn der Richter, für den sie eine von diesem zunächst gebilligte Falllösung entworfen haben, aufgrund kollegialen Meinungswechsels ursprüngliche Positionen revidiert. Fänden die Beratungen, in denen beim Bundesverfassungsgericht die von den Senaten zu entscheidenden Fälle erörtert werden, in Anwesenheit der Mitarbeiter statt, die den Berichtersteller bei der Erstellung des jeweiligen Votums und Entscheidungsentwurfs unterstützt haben, dürfte das einem Abstandnehmen des Berichterstellers von zunächst vertretenen Auffassungen eher nicht förderlich sein. Eine nachtei-

Arbeitsweise *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 509 ff.; die nicht empfehlenswerte Arbeitsweise des brasilianischen STF betreffend s. z.B. *da Silva, Virgilio Alfonso*, Big Brother is Watching the Court: Effects of TV Broadcasting on Judicial Deliberation, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 51 (2018), S. 437–455.

74 Näher *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 536 f.

75 Ebd. S. 537 ff. Dort auch zu vereinzelt zugelassenen Übersetzern, Hospitanten oder sonstigen Gästen.

lige Wirkung der Anwesenheit einzelner Mitarbeiter ist aber insbesondere dann kaum zu befürchten, wenn es sich weder um ständig wechselnde handelt noch um solche, die kontinuierlich einzelnen Mitgliedern des Gerichts zugeordnet sind. Es kommen dann für die Richter weder ständig neue noch auf Sonderbeziehungen beruhende potentiell störende Selbstdarstellungsbedürfnisse und Erwartungshaltungen ins Spiel. Beim liechtensteinischen Verfassungsgerichtshof, der nur zwei juristische Mitarbeiter beschäftigt, die in den Beratungen wechselnd als Schriftführer zum Einsatz kommen, liegen schon deshalb Beeinträchtigungen der Offenheit und Sachlichkeit der Beratungen durch deren Präsenz fern. Hinzu kommt, dass die juristischen Mitarbeiter ohnehin hauptsächlich für die Unterstützung des Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner erwähnten besonderen Aufgaben außerhalb der Sitzungsperioden des Gerichts, nicht für die Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung ihrer Entscheidungsentwürfe, eingesetzt werden.

3. Berichterstatterfunktion

Bei den spezialisierten Verfassungsgerichten findet man, gemäß der kontinentaleuropäischen Tradition, auf die diese Gerichte zurückgehen, die Funktion des Berichterstatters, der die Entscheidungsfindung der Richter durch ein Gutachten und/oder durch einen Entscheidungsentwurf vorbereitet. In der *Common-Law*-Tradition und den von dieser Tradition geprägten Jurisdiktionen findet man diese Institution nicht. Die dortigen Gerichte haben sich zwar von der ursprünglichen Ausprägung dieser Tradition, in der jeder Richter seine eigene *opinion* produziert und die Entscheidung des Gerichts, seitdem sie überhaupt schriftlich verfasst wird, einfach aus der *Seriatim*-Abfolge dieser individuellen *opinions* besteht, zu einem großen Teil mehr oder weniger weitgehend verabschiedet und sind dazu übergegangen, gemeinschaftliche Entscheidungen zu treffen, die als *opinion of the court* figurieren. Auch wo dies der Fall ist, beginnt die Beratung der Entscheidung aber nicht auf der Grundlage eines von einem Berichterstatter vorbereiteten Gutachtens oder Entscheidungsentwurfs. Vielmehr wird der Verfasser eines Entscheidungsentwurfs, der die Mehrheitsmeinung formulieren soll, erst bestimmt, wenn sich in der Beratung herausgestellt hat, wie sich die Mehrheitsverhältnisse darstellen, welche Richter wie votieren und warum, und wer demgemäß die besten Aussichten hat, eine Mehrheit hinter einem von ihm erarbeiteten Entscheidungsentwurf zu versammeln. Beim liechtensteinischen Staatsgerichtshof dagegen fungiert, gemäß der kontinentaleuropäischen Tradition, in der er steht, jeweils ein Berichter-

statter mit dessen typischen beratungs- und entscheidungsvorbereitenden Aufgaben.

4. Beratungsablauf

Die Beratungen des Staatsgerichtshofs sind im Grundsatz einstufig organisiert. Es wird also nicht, wie bei vielen spezialisierten Verfassungsgerichten, zunächst nur über ein Gutachten (Votum, *report*) des Berichterstatters diskutiert und auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Diskussion vom Berichterstatter ein Entscheidungsentwurf erstellt, der sodann zum Gegenstand einer zweiten Beratungsphase wird. Vielmehr produziert gemäß einem gleichfalls verbreiteten Usus – wie unter anderem beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, beim französischen *Conseil constitutionnel*, beim polnischen Verfassungstribunal und in jüngerer Zeit auch beim Verfassungsgericht der Türkei – der Berichterstatter sogleich einen Entscheidungsentwurf.⁷⁶ Nur wenn dieser Entscheidungsentwurf auf mehrheitliche Einwände stößt, die nicht einvernehmlich als durch Korrekturen sogleich behebbar angesehen werden, kommt es zu einer weiteren Beratungssitzung auf der Grundlage eines vom Berichterstatter gemäß dem Diskussionsergebnis vorgelegten neuen Entwurfstexts.⁷⁷

Bei Verfassungsgerichten der *Civil-Law*-Tradition ist es, dem Sinn der dieser Tradition angehörenden Institution des Berichterstatters entsprechend, üblich, dass die inhaltliche Beratung eines Falles mit einem Eingangsstatement des berichterstattenden Mitglieds des Gerichts beginnt.⁷⁸ Selten geworden ist es allerdings, dass die einleitende Präsentation des Berichterstatters, wie in Liechtenstein, in der Form erfolgt, dass dieser die von ihm vorgeschlagene Entscheidungsbegründung verliest.⁷⁹ Diese Sitte, die

76 Zu diesen unterschiedlichen Arbeitsweisen näher Lübbe-Wolff, Fn. 2, S. 546 ff.

77 S. i.E. § 16 Abs. 4 GOSTGH.

78 Näher Lübbe-Wolff, Fn. 2, S. 557 ff.

79 S. Art. 49 Abs. 1, 1. Halbsatz StGHG, wonach die Beratung «mit dem Vortrag des Antrages und der Antragsserwägungen des Berichterstatters» beginnt, und Art. 16 Abs. 2 GOSTGH: «Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Antrages und des Urteils- oder Beschlussentwurfes durch den Berichterstatter. Wenn alle Richter dem zustimmen, kann sich der Vortrag auf Antrag und Entscheidungsgründe beschränken.» Insbesondere der letztere Satz deutet darauf hin, dass mit dem «Vortrag» tatsächlich ein wortwörtlicher Vortrag gemeint ist. Von der vorgesehenen Möglichkeit, nur den Antrag und die Entscheidungsgründe im engeren Sinn – nicht die Darstellung des Sachverhalts – vorzutragen, wird beim StGH regelmäßiger Gebrauch gemacht. Verlesen werden Entscheidungsentwürfe des Berichterstatters in der Beratung auch

im liechtensteinischen Fall vermutlich vom österreichischen Verfassungsgerichtshof übernommen wurde, stößt dort, wo sie anzutreffen ist, bei den Mitgliedern des betreffenden Gerichts nicht durchweg auf Wohlgefallen, zumal es angesichts seit Langem bestehender Möglichkeiten der Textreproduktion längst üblich geworden ist, eine schriftliche Fassung des Entwurfs vorab zu verteilen. Gerade der gewissen Unannehmlichkeit dieser Sitte wegen ist ihre mittelbare Wirkung aber durchaus wohltätig: Da man ungern das Wohlwollen der Kollegen durch weitschweifige Ausführungen strapaziert, hält sie dazu an, Entscheidungen möglichst knapp und konzise zu formulieren. Das fördert tendenziell auch die Enthaltensamkeit von *obiter dicta* und trägt damit zu einer Praxis größerer richterlicher Zurückhaltung bei, als sie beispielsweise beim deutschen Bundesverfassungsgericht herrscht, das eine solche Sitte nicht kennt.

An den Vortrag des Berichterstatters schließt sich die Diskussion an. Dabei gibt es nicht die bei vielen Verfassungsgerichten übliche *Seriatim*-Runde, in der zunächst jedes Mitglied des Spruchkörpers in einer vorgegebenen Reihenfolge spricht.⁸⁰ Vielmehr spricht im Anschluss an die Verlesung, wer etwas sagen möchte.⁸¹

beim österreichischen Verfassungsgerichtshof s. *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 58 m. Fn. 1739; außerdem beim italienischen Verfassungsgericht, hier allerdings erst auf der zweiten Stufe eines zweistufigen, mit der Beratung über Zulässigkeit und Begründetheit der jeweiligen Klage noch ohne Vorliegen eines Entscheidungsentwurfs beginnenden Beratungsverfahrens, ebd. S. 91 Fn. 223. Kontraproduktiv die Sitte beim brasilianischen *Supremo Tribunal Federal*, bei dem die Beratung, die nicht wirklich eine ist, öffentlich stattfindet und darin besteht, dass jeder Richter seine vorbereitete *opinion* verliest, ebd. S. 391f.

80 Zuweilen ist das, wie beim *US Supreme Court*, die mit dem *Chief Justice* beginnende Senioritätsreihenfolge; sehr viel verbreiteter ist aber die mit dem dienstjüngsten Mitglied beginnende umgekehrte Senioritätsreihenfolge; auch alphabetische Reihenfolgen oder eine Reihenfolge nach – sei es vorab feststehender oder spontan für die jeweilige Beratung gewählter – Sitzordnung kommen vor, s. zum verbreiteten, aber keineswegs ubiquitären Beginn mit einer *Seriatim*-Runde und zu den unterschiedlichen vorkommenden Usancen, was die Reihenfolge angeht, *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 560 ff.

81 Die Geschäftsordnung enthält eine Teilregelung der Reihenfolge nur für das Abstimmen: Nach § 49 Abs. 3 Satz 4 StGHG stimmt der Vorsitzende zuletzt. Aus dem auf Unbefangenheit der dienstjüngeren Richter zielenden Schutzzweck dieser Regelung wird ein Schluss auf die Reihenfolge der Äußerungen in der Diskussion, an denen die Stimmabgabe abgelesen wird, offenbar nicht gezogen. In Deutschland gilt § 197 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz), der für das Abstimmen die umgekehrte Senioritätsreihenfolge vorschreibt, und der gemäß § 17 BVerfGG auch für das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anzuwenden ist, ebenfalls nicht als zwingende Vorgabe auch

C. Abstimmungen

1. Mehrheitserfordernisse

Der Staatsgerichtshof fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.⁸² Qualifizierte Mehrheitserfordernisse, wie sie bei nicht wenigen Verfassungsgerichten in der einen oder anderen Form teils generell, teils für einzelne Entscheidungstypen vorgesehen sind,⁸³ bestehen nicht. Das mit solchen Erfordernissen verbundene Blockadepotential korrespondierender Minderheiten und das damit verbundene Risiko entsprechender Fraktionsbildungen entfällt somit.

Aufmerksamkeit verdient, dass das vorgesehene einfache Mehrheitserfordernis sich nicht nur auf das jeweilige Entscheidungsergebnis, sondern auf die gesamte Entscheidung, einschließlich der Gründe, bezieht. Dieses Verständnis des gesetzlichen Mehrheitserfordernisses liegt eindeutig der Geschäftsordnung zugrunde,⁸⁴ und es entspricht dem in der *Civil-Law*-Tradition Üblichen.

Es ist wichtig, zu sehen, dass hier der wichtigste, folgenreichste Unterschied zwischen dieser Tradition und der Tradition des *common law* liegt, in der eine Mehrheit nur für das Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung gefordert wird und demgemäß sogenannte *plurality*-Entscheidungen möglich sind, d.h. Entscheidungen, die zwar im Ergebnis, nicht aber in den Gründen von einer überhäufigen Mehrheit getragen sind.⁸⁵

Die traditionell so bezeichneten «Rechtskreise» des *common law* und des *civil law* haben sich ansonsten in vielen Hinsichten einander angenähert:

für die Redereihenfolge in der Beratung. So beginnt beim Bundesverfassungsgericht die Sachberatung zwar im Zweiten Senat mit einer *Seriatim*-Runde in umgekehrter Senioritätsreihenfolge, mit dem oder der Vorsitzenden als letztem Redner; im Ersten Senat wird dagegen die Diskussion von vornherein offen, ohne bestimmte Reihenfolge, geführt.

82 Art. 49 Abs. 4 Satz 1 StGHG.

83 Lübbe-Wolff, Fn. 2, S. 626 ff.; Rivera León, Mauro Arturo, *Supermajorities in Constitutional Courts*, Oxford 2025, S. 10 ff. u. passim. Unergiebig zum Vorkommen und zu sonstiger Empirie qualifizierter Mehrheitserfordernisse bei Verfassungsgerichten Caviedes, Cristóbal, *Supermajority Voting in Constitutional Courts. The Problem of Majority Rule for Democracy and Legislation*, London 2024.

84 § 16 Abs. 4 GOSTGH. Eine Änderung des Entscheidungstexts ist danach nicht nur für den Fall mehrheitlicher Einwände gegen das Entscheidungsergebnis geboten, sondern auch für den Fall, dass es an einer mehrheitlichen Zustimmung zu den Entscheidungsgründen fehlt.

85 Dazu und zu den Konsequenzen ausführlich Lübbe-Wolff, Fn. 2, S. 65 ff.

Das Prinzip der Präzedenzfallbindung (*stare decisis*) zum Beispiel, das in der rechtsvergleichenden Literatur nach wie vor als das zentrale charakteristische Merkmal der auf dem *common law* fußenden Rechtssysteme angeführt wird, ist dort längst erheblich gelockert,⁸⁶ während die Gerichte sich im *Civil-Law*-Rechtskreis aus auf der Hand liegenden Gründen ebenfalls, wenn auch ohne förmliche Rechtsbindung, normalerweise am jeweiligen Stand der Rechtsprechung orientieren. Zugleich spielt gesetzgeberisch statuiertes Recht heute in den Ländern der *Common-Law*-Tradition keine geringere Rolle als anderswo. In der gerichtlichen Entscheidungsproduktion sind Gerichte in vielen Ländern der *Common-Law*-Welt von der ursprünglichen Sitte der *seriatim* nebeneinandergestellten richterlichen Entscheidungen abgekommen und haben sich mit der Produktion von Entscheidungen, die als solche *des Gerichts* auftreten, der *Civil-Law*-Tradition angenähert, während man sich umgekehrt in den Ländern des *Civil-Law*-Rechtskreises verbreitet – insbesondere für die Höchstgerichte – von der dortigen Tradition entfernt hat, überhaupt keine abweichenden Meinungen zuzulassen.

Der angesprochene charakteristische Unterschied in der Reichweite des Mehrheitserfordernisses, dessen Systemspezifität in der rechtsvergleichenden Literatur regelmäßig übersehen wird,⁸⁷ ist dagegen bislang unverändert geblieben. An ihm hängen weitere rechtskreistypische Unterschiede. So

86 S. zur Geschichte der Präzedenzfallbindung in England *Martens, Sebastian A.E.*, Der Wert des *Stare Decisis*, in: *JuristenZeitung* 66 (2011), S. 348–356 (S. 352 f. zum Abrücken von der zeitweilig strengeren Präzedenzfallbindung mit und seit dem *Practice Statement of the House of Lords* von 1966). Zur in den USA jüngst durch die Entscheidung *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization*, 142 S. Ct. 2228 (2022) noch weiter als zuvor gelockerten Präzedenzfallbindung s. statt vieler *Varsava, Nina*, Precedent, Reliance, and Dobbs, *Harvard Law Review* 136 (2023), S. 1845–1912. Eine auf den Webseiten des Kongresses zugängliche Liste weist (Stand 25.3.2025) 236 Fälle eines *overruling* früherer Entscheidungen zum Verfassungsrecht durch den US Supreme Court aus: Table of Supreme Court Decisions Overruled by Subsequent Decisions (Constitution Annotated, Analysis and Interpretation of the US Constitution) <https://constitution.congress.gov/resources/decisions-overruled/>; zur Beschränkung auf Rechtsprechungsänderungen in Fragen der Verfassungsinterpretation s. Erläuterungen zur Methodik, https://constitution.congress.gov/browse/essay/appx.1/ALDE_00000065/, Abruf jeweils 25.3.2025.

87 *Rivera León*, Fn. 83, S. 11 f., thematisiert den oft besprochenen Unterschied zwischen *outcome voting* (Abstimmen über das Entscheidungsergebnis) und *issue voting* (Abstimmung über die zu einem Ergebnis führenden Zwischenschritte), bemerkt aber ebensowenig wie die dazu angeführte Literatur, dass diese Unterscheidung in einem Zusammenhang mit der systemspezifisch unterschiedlichen Reichweite des Mehrheitserfordernisses steht.

zum Beispiel, dass es im *Civil-Law*-Rechtskreis nach wie vor die Institution des Berichterstatters gibt, im *Common-Law*-Rechtskreis dagegen nicht – das liegt an der nur bei (auch) gründebezogenem Mehrheitserfordernis bestehenden Notwendigkeit einer Matrix, auf deren Grundlage entweder durch sukzessive Punkt-für-Punkt-Mehrheitsfindung oder durch GesamtAbstimmung über einen Entscheidungsentwurf eine Mehrheit gefunden werden kann, die sich auch auf die Entscheidungsgründe erstreckt. Auch dass im *Common-Law*-Rechtskreis die Verfasser von Entscheidungsentwürfen sich nicht gefallen lassen müssen, dass an ihrem Entwurf Änderungen durch Mehrheitsentscheidung vorgenommen werden,⁸⁸ erklärt sich allein daraus, dass es hier kein Mehrheitserfordernis für die Entscheidungsgründe gibt und infolgedessen (nur) hier für eine Mehrheitsentscheidung über irgendeinen Entscheidungsentwurf kein Bedarf besteht. Dass Gerichte – einschließlich der Verfassungsgerichte – des *Civil-Law*-Rechtskreises beratungs- und verständigungsaffiner sind als die des *Common-Law*-Rechtskreises, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fokus der gerichtlichen Arbeit,⁸⁹ erklärt sich ebenfalls aus dem Unterschied in der Reichweite des Mehrheitserfordernisses, nämlich daraus, dass das Zustandekommen einer Mehrheit, die sich auf die Entscheidungsgründe erstreckt, nicht beratungslos gewährleistet werden kann und gegebenenfalls ein Aufeinanderzugehen erfordert, während einem nur auf das Ergebnis bezogenen Mehrheitserfordernis auch durch beratungsloses bloßes Abzählen der Stimmen genügt werden kann.

Angesichts solcher Unterschiede Länder als zugehörig zu unterschiedlichen Rechtskreisen zu identifizieren, hat auch im Hinblick auf die Auslegung des jeweiligen Rechts einen guten Sinn. So kann beispielsweise die Reichweite des Mehrheitserfordernisses zweifelhaft sein, da es insoweit an eindeutigen Bestimmungen sehr oft fehlt.⁹⁰ Richtigerweise sind solche Zweifel dann bei Ländern, die sich entweder dem *Common-Law*- oder dem *Civil-Law*-Rechtskreis zuordnen lassen, dieser Zuordnung gemäß zu beantworten. Dasselbe gilt, wenn die Frage der Zulässigkeit abweichender

88 Das wird selten explizit gemacht, weil es sich im *Common-Law*-Rechtskreis von selbst versteht; s. aber z.B. Kiefel, *The Individual Judge*, Fn. 26, zu Änderungsanregungen, die dem Entscheidungsverfasser übermittelt werden können: «But no judge is obliged to accept a suggestion and sometimes they do not.» Näher Lübbe-Wolff, Fn. 2, S. 111 ff.

89 S.o. Text m. Fn. 70 ff.

90 Für solche Zweifel, die mir im Gespräch mit Richtern aus unterschiedlichen Ländern, u.a. aus Liechtenstein, vereinzelt begegnet sind, s. Lübbe-Wolff, Fn. 2, S. 90 f.

Meinungen nicht klar geregelt ist. In Ländern des *Common-Law*-Rechtskreises ist in Abwesenheit anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, die die hier tradierte Befugnis jedes Richters zur Abgabe einer individuellen richterlichen *opinion* beschränken, davon auszugehen, dass diese Befugnis uneingeschränkt fortbesteht, und dass demgemäß ein auch die Entscheidungsgründe betreffendes Mehrheitserfordernis nicht existiert, weil es mit dem Recht jedes Richters auf seine eigene *opinion* nicht vereinbar wäre. Umgekehrt ist für Länder, die dem *Civil-Law*-Rechtskreis angehören, in Abwesenheit anderslautender gesetzlicher Bestimmungen davon auszugehen, dass es bei der in diesem Rechtskreis herrschenden Tradition bleibt, dass nur das Gericht als Ganzes – nicht der individuelle Richter – spricht, und dass im Einklang mit dem in diesem Rechtskreis herrschenden Usus eine Mehrheit jeweils auch für die Entscheidungsbegründung gefunden werden muss.

Der liechtensteinische Verfassungsgerichtshof ist mit der Geschäftsordnungsregel des § 16 Abs. 4 GStGH, die deutlich auf der Prämisse eines sich auf die Entscheidungsgründe erstreckenden Mehrheitserfordernisses beruht,⁹¹ dieser Interpretationsmaxime gefolgt und profitiert damit von der Beratungsaffinität und den für eine verständigungsorientierte Beratungskultur tendenziell günstigen Voraussetzungen dieser Tradition.

2. Informalität

Während viele Verfassungsgerichte über das Ergebnis ihrer Beratungen oder, wie der österreichische Verfassungsgerichtshof, sogar über die einzelnen Teilergebnisse der Entscheidungsfindung förmlich abzustimmen haben,⁹² gehört der liechtensteinische StGH zu den Gerichten, denen solche förmlichen Abstimmungsakte in der Praxis allenfalls ausnahmsweise vorkommen.⁹³ Zwar ist, wie international vorherrschend, eine Stimmenthaltung verboten.⁹⁴ Das schließt es aber, ebenso wie die vorgeschriebene

91 S.o. Fn. 84.

92 Zu den unterschiedlichen Regularien und Usancen *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 650 ff; speziell zu förmlich abstimmenden Gerichten S. 564 Fn. 2001.

93 Mitglieder des Gerichts haben mir gegenüber geäußert, förmliche Abstimmungen gebe es «praktisch nie» bzw. sie seien «unüblich»; das – fast immer einstimmige – Abstimmungsergebnis werde am Diskussionsverlauf abgelesen.

94 Art. 49 Abs. 4 Satz 2 StGHG. Für einzelne Ausnahmen von der international vorherrschenden Stimmpflicht *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 656 f.

Protokollierung des Abstimmungsergebnisses, nicht aus, dieses Ergebnis am Diskussionsverlauf abzulesen.⁹⁵ Ein Problem wirft insoweit eher die Geschäftsordnungsbestimmung auf, der zufolge die Abstimmung *nach Ende der Wechselrede* erfolgt.⁹⁶ Erleichtert wird die praktizierte Vorgehensweise durch die kleine Zahl der beteiligten Richter,⁹⁷ bei der leicht überschaubar bleibt, wer sich in welchem Sinne geäußert hat.

Einer verständigungsorientierten Beratungskultur, wie sie beim Staatsgerichtshof gepflegt wird – dazu sogleich im Folgenden –, ist, auch nach den Erfahrungen anderer, in gleicher Weise operierender Verfassungsgerichte, die Informalität des Abstimmens außerordentlich förderlich, weil sie Annäherung ohne förmliche Kehrtwenden ermöglicht. Das trägt dem fluiden Charakter und den Graduierungen individueller Überzeugungsbildung Rechnung und senkt die Hürden des Rechtbehaltenwollens, die einer Konsensfindung von unterschiedlichen Positionen aus im Wege stehen.⁹⁸

D. Abweichende Meinungen

In Liechtenstein, wie in vielen anderen Staaten der *Civil-Law*-Tradition, gilt die Veröffentlichung abweichender Meinungen als unzulässig.⁹⁹ Es gibt keine gesetzliche Regelung, die eine solche Veröffentlichung erlaubt. Die Prämisse, dass die Zulässigkeit expliziter gesetzlicher Regelung bedürfte, lässt sich in vielen Ländern auf ein gesetzlich statuiertes Beratungsgeheimnis stützen, von dem nicht ohne entsprechende Erlaubnis durch Publikation von Einzelmeinungen abgewichen werden darf. Unabhängig davon genügt aber auch hier der Verweis auf die Rechtskreistradition.¹⁰⁰

95 Zur Protokollierung u.a. des Abstimmungsergebnisses § 17 Abs. 1 Satz 2 GOSTGH. Die Protokollierungspflicht dürfte ausschließen, dass die Position einzelner Richter offengelassen wird, sofern es auf sie im Ergebnis nicht ankommt; eine Auslegung dahingehend, dass ein Ablesen des Stimmverhältnisses am Diskussionsverlauf nicht in Betracht kommt, vielmehr eine förmliche Abstimmung notwendig ist, erscheint demgegenüber nicht zwingend und liegt u.a. angesichts der Vorzüge informellen Abstimmens auch nicht nahe, s. bereits *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 656 Fn. 2006. Entsprechendes gilt für die Frage, was aus dem Verbot der Stimmenthaltung folgt.

96 Art. 16 Abs. 3 GOSTGH.

97 S.o. Text m. Fn. 2.

98 Näher *Lübbe-Wolff*, Fn. 2, S. 650 ff.

99 Vgl. nur *Hoch*, Fn. 11, S. 395.

100 Zu deren Auslegungsrelevanz o. Textabsatz m. Fn. 90. In der bundesdeutschen Diskussion spielte früher, soweit es an expliziten Regelungen zur Vertraulichkeit

Die Möglichkeit, Sondervoten zu publizieren, kann unter geeigneten Umständen einen positiven Beitrag zur Sachlichkeit und Verständigungsorientierung gerichtlicher Beratungen leisten.¹⁰¹ Sie ist dafür aber, wie nicht zuletzt auch der Fall des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs zeigt, keine unabdingbare Voraussetzung.

III. Fazit

Gestützt durch die dargestellten, ganz überwiegend günstigen aufbauorganisatorischen und prozeduralen Rahmenbedingungen und durch eine vor Jahrzehnten mit der sogenannten Kunsthausaffäre gemachten «traumatischen Erfahrung», die zeigte, «zu welchen Problemen ein autoritärer Führungsstil des StGH-Präsidenten führen konnte»,¹⁰² hat sich beim Staatsgerichtshof seit Längerem eine ausgeprägt verständigungsorientierte Beratungskultur entwickelt. Der amtierende Präsident Hilmar Hoch (Richter des Staatsgerichtshofs seit 1994, Präsident seit 2018) berichtet, in den Jahrzehnten seiner richterlichen Tätigkeit beim Staatsgerichtshof sei es bei der Urteilsberatung nur ganz selten zu einem nicht einstimmigen Abstimmungsergebnis gekommen.¹⁰³ Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs, mit denen ich sprechen konnte,¹⁰⁴ hoben die gleichermaßen sachliche und freundliche Atmosphäre der Beratungen hervor, äußerten sich uneingeschränkt positiv über die auf wechselseitiges Verständnis und Annäherung zielende, von Kollegialität geprägte Diskussionskultur, und bestätigten das Bild einer in hohem Maß von Einvernehmen der beteiligten Richter geprägten Rechtsprechung.

der Beratungen damals noch fehlte, die Berufung auf «Gewohnheitsrecht» eine Rolle (ohne dass die Rechtskreispezifität der fraglichen Gewohnheit erkannt worden wäre), vgl. Klatt, Matthias K., Das Sondervotum beim Bundesverfassungsgericht, Tübingen 2023, S. 21 f.

101 Näher Lübbe-Wolff, Fn. 2, S. 529 ff., m.w.N.

102 Zu dieser Affäre, die bis in die frühen 1990er Jahre reichte, Hoch, Fn. II, S. 393 f., S. 394.

103 Hoch, Fn. II, S. 395. Angesichts des informellen Abstimmungsmodus muss das nicht heißen, dass die Mitglieder des Gerichts in aller Regel vollständig einer Meinung sind, sondern es kann auch bedeuten, dass etwaige Einwände seitens eines einzelnen Richters oder einer Minderheit der Richter nicht mehr explizit aufrechterhalten wurden, weil eben die Mehrheitsmeinung klar ersichtlich war und man ohne Protestkundgabe mit ihr leben konnte.

104 S. Sternchenfußnote am Beginn dieses Beitrags.

Rechtsauffassungen, für die in intensiver, anfangs womöglich zumindest in Teilen kontroverser Diskussion breiter Konsens gefunden wurde, tendieren nicht zum Extremen. Anders als Rechtsauffassungen, die sich, wie es etwa der Praxis beim *Supreme Court* der Vereinigten Staaten entspricht, nicht diskursiv, sondern im Wege des Niederstimmens von Minderheitsmeinungen durchsetzen, laufen sie auch nicht Gefahr, aufgrund bloßer Änderungen in der Besetzung des Gerichts über den Haufen geworfen zu werden. Eine in der beschriebenen Weise verständigungsorientierte Arbeitsweise trägt daher zu einer gewissen Mittigkeit, zur Kontinuität und damit auch zur Konsistenz und Legitimität – im soziologischen Sinne breiter faktischer Akzeptanz – der Rechtsprechung bei. In Kombination mit Volksrechten, die den Bürgern die Gewissheit verschaffen, dass letztlich sie selbst das Heft in der Hand haben, sind das günstige Voraussetzungen für die Bewahrung des Bürgervertrauens in den Staatsgerichtshof und die Verfassungsinstitutionen, die er hüten soll.